

**Prüfungsordnung für den Studiengang Zahnmedizin
an der
Medizinischen Hochschule Hannover**

(Ab dem Wintersemester 2006/2007,
zuletzt geändert am 11. November 2015, 526. Senatssitzung)

In Erwartung einer neuen, wesentlich veränderten Approbationsordnung für Zahnärzte hat die Medizinische Hochschule Hannover – nachfolgend MHH genannt – auf der Basis der bestehenden Approbationsordnung zunächst die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Die vorliegende Prüfungsordnung für den Studiengang Zahnmedizin an der Medizinischen Hochschule Hannover regelt auf der Grundlage der Approbationsordnung für Zahnärzte vom 26. Januar 1955 (BGBl I S. 37) in der Fassung vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) – nachfolgend ZÄPrO genannt – des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286) in der Fassung vom 23. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 72) – nachfolgend NHG genannt – und der Verordnung über die Kapazitätsermittlung zur Vergabe von Studienplätzen vom 23. Juni 2003 (Nds. GVBl S. 222) – nachfolgend KapVO genannt – Inhalt und Aufbau des Studiengangs Zahnmedizin an der MHH.

§ 1 Prüfungen (Arten, Voraussetzungen und Termine)

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt ausschließlich für die hochschulinternen Prüfungen an der MHH im Studiengang Zahnmedizin. Die Vorschriften der ZÄPrO für die staatlichen Prüfungen einschließlich der Aufgaben der Prüfungsausschüsse bleiben unberührt.
- (2) Für die Zulassung zu den hochschulinternen Prüfungen ist der Nachweis der in den jeweiligen Curricula geforderten Studienleistungen erforderlich. Das Nähere regeln die §§ 5 und 6.
- (3) Zur Vermeidung von Parallelveranstaltungen, Überschneidungen und/oder Koordinationsproblemen beschließt die Studienkommission Zahnmedizin¹ über die Stundenpläne, die Curricula, die Form und den Zeitpunkt der Prüfungen und Wiederholungsprüfungen und über Verschränkungen zwischen Lehrveranstaltungen und Prüfungen.
- (4) Die Form und die Termine für die Testate und Prüfungen werden zu Beginn der Lehrveranstaltungen (LV) bekannt gegeben.

§ 2 Formen von Prüfungen und Testaten

- (1) Prüfungen sind Erfolgskontrollen, die über den erfolgreichen Abschluss einer LV entscheiden. Sie müssen aber nicht ausschließlich veranstaltungsbezogen sein. Die Form und Anzahl der Prüfungen (Erfüllung eines Mindestprogramms, schriftliche, mündliche, praktische bzw. kombinierte Aufgabenstellungen) und die Prüfungsinhalte werden in den jeweiligen Curricula festgelegt.
- (2) Als "Testate" werden veranstaltungsbegleitende Kontrollen bezeichnet, die über die Scheinvergabe entscheiden können. Die Ergebnismeldung in den Testaten erfolgt unverzüglich. Die zu erbringenden Testate müssen den Studierenden zu Beginn der jeweiligen LV bekannt gegeben werden. Der Lehrverantwortliche kann im Falle der Versäumnis oder des Misserfolges bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Wiederholung eines Testates zulassen.
- (3) Testate können auch von einem wissenschaftlichen Mitarbeiter abgenommen werden. In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag des Lehrverantwortlichen Testatvergaben durch nichtwissenschaftliche Mitarbeiter durch die Studienkommission genehmigt werden.

§ 3 Prüfungen (Anmeldung, Rücktritt)

- (1) Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt mit der Belegung einer Lehrveranstaltung. Ein Rücktritt von der Prüfung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich.
- (2) Sieht ein Curriculum Testate als zu erbringende Studienleistungen vor, so sind alle Testate vollständig nachzuweisen.

§ 4 Wiederholungsprüfungen (Anmeldung, Rücktritt)

- (1) Nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung ist auf Wunsch des Studierenden ein Beratungsgespräch bei dem zuständigen Lehrverantwortlichen durchzuführen.
- (2) Studierende, welche die zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden haben, können die gesamte LV wiederholen, wenn sie diese in der Vorklinik erst einmal und in der Klinik nicht mehr als zweimal belegt hatten. § 7 Abs. 1 und 2 und § 9 bleiben unberührt.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die Studienkommission Zahnmedizin im Folgenden Studienkommission genannt.

(3) Ein Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist einmal ohne Angabe von Gründen, im Übrigen nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Satz 1 wird ein neuer Termin angeboten.

§ 5 Prüfer, Aufsichtführende und Beobachter

(1) Die Lehrverantwortlichen beauftragen die Prüfer mit der Durchführung der hochschulinternen Prüfungen, sofern sie nicht selbst die Prüfungen abnehmen.

(2) Kann ein Prüfer eine Prüfung krankheitsbedingt nicht abnehmen, so soll einvernehmlich mit den betroffenen Studierenden innerhalb einer Woche ein Wiederholungstermin bei diesem Prüfer angeboten werden. Ist dies nicht möglich, so beauftragt der Lehrverantwortliche innerhalb einer Woche einen anderen Prüfer. Ist auch dies nicht möglich, so entscheidet der Studiendekan über das weitere Verfahren.

(3) Für die Durchführung von schriftlichen hochschulinternen Prüfungen kann der Lehrbeauftragte Aufsichtführende bestellen. Als Aufsichtführende können Mitarbeiter der MHH bestellt werden, sofern diese nicht gleichzeitig Studierende der Zahnmedizin oder der Medizin sind.

(4) Auf Antrag des zu prüfenden Studierenden nehmen bis zu zwei Mitglieder der Studienkommission als Beobachter an einer zweiten Wiederholungsprüfung teil. Eines dieser Mitglieder kann ein Studierender sein.

§ 6 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Über jede Prüfung ist in prüfungsbegleitendes Protokoll anzufertigen, aus dem die Notenfindung ersichtlich ist. Anmerkungen der einzelnen Prüfer sind im Protokoll zu dokumentieren.

(2) Die Prüfungsnoten werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note	Allgemeine Definition	Schriftliche Erfolgskontrolle
„sehr gut“	eine hervorragend Leistung	≥ 90 % aller Punkte
„gut“	erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen	≥ 80 % bis < 90 % aller Punkte
„befriedigend“	in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen gerecht	≥ 70 % bis < 80 % aller Punkte
„ausreichend“	trotz Mängel noch den Anforderungen genügend	≥ 60 % bis < 70 % aller Punkte
„nicht bestanden“	wegen erheblicher Mängel nicht den Anforderungen entsprechend	< 60 % aller Punkte

(3) Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilprüfungen, so ist die Prüfung bestanden, wenn jede Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungen. Eine Gewichtung der Teilprüfungen ist möglich, muss aber vorher im Curriculum bekannt gegeben werden. Bei der Ermittlung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet:

	Bei einem Durchschnitt	
bis einschließlich 1,5		"sehr gut"
von 1,6 bis einschließlich 2,5		"gut"
von 2,6 bis einschließlich 3,5		"befriedigend"
von 3,6 bis einschließlich 4,0		"ausreichend"
ab 4,1		"nicht bestanden"

(4) In besonderen Fällen können die Lehrverantwortlichen mit Zustimmung der Studienkommission Fragen nachträglich aus der Wertung nehmen.

(5) Nur in Ausnahmen kann die Studienkommission auf Antrag der Lehrverantwortlichen und der Studierendenvertreter eine Prüfung für ungültig erklären. Diese Prüfung ist zu wiederholen.

(6) Die Prüfungsprotokolle und die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind gemäß den Bestimmungen der Aktenordnung für die niedersächsische Landesverwaltung (Nds. AktO) fünf Jahre aufzubewahren. Dem Prüfling wird auf Anfrage beim Lehrverantwortlichen Einsicht in die kompletten Prüfungsunterlagen gewährt.

(7) Die nach Abs. 3 bzw. 4 gebildete Note kann ergänzt werden durch eine nach dem European Credit Transfer System (ECTS) gebildete Bewertung (ECTS-Note). Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten bezogen auf ein Kalenderjahr. Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende Noten:

A	die besten	10 %,
B	die nächsten	25 %,
C	die nächsten	30 %,
D	die nächsten	25 %,
E	die nächsten	10 % .

(8) Auf Antrag der Studienkommission Zahnmedizin kann der Senat der MHH für rein zahnmedizinische LV Ausnahmen von dieser Regelung beschließen. Für übergreifende zahnmedizinisch/medizinische LV ist ein gemeinsamer Antrag beider Studienkommissionen erforderlich.

§ 7 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Studierende, die dem Termin oder dem Wiederholungstermin für eine Prüfung ohne den Nachweis eines wichtigen Grundes fern bleiben, haben die Prüfung "nicht bestanden" (= Note 5). Im Falle einer Erkrankung ist der entsprechende Nachweis durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes zu führen.

(2) Bei Vorliegen eines wichtigen Grund für das Fernbleiben von der Prüfung wird vom Prüfer ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.

(3) Versucht der Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" (= Note 5) bewertet.

(4) Der Studierende kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach einer Entscheidung nach Abs. 3 eine Überprüfung der Entscheidung durch den Lehrbeauftragten verlangen. Entscheidungen sind dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 8 Wiederholbarkeit von Prüfungen

(1) Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(2) Nach einer erfolglosen Teilnahme an der zweiten Wiederholung kann der Lehrverantwortliche bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für das Prüfungsversagen mit Zustimmung der Studienkommission auf schriftlichen Antrag des Studierenden beschließen, dass der Studierende die betreffende LV erneut besuchen darf.

(3) Die Gründe für die Entscheidung nach Abs. 2 sind schriftlich zu dokumentieren.

§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nach der ZÄPrO erfolgt durch die nach Landesrecht zuständige Stelle.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die erstmals im Wintersemester 2006/2007 für das Studium der Zahnmedizin an der MHH eingeschrieben werden. Gleichzeitig tritt die Teil-Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin in der Fassung vom 11.07.1984 außer Kraft. § 10 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Ab dem Sommersemester 2008 gilt die Prüfungsordnung für alle Studierenden, die für das Studium der Zahnmedizin an der MHH eingeschrieben sind.

(3) Für Studierende, die ihr Zahnmedizinstudium an der MHH vor dem Wintersemester 2006/2007 begonnen haben, kann die Studienkommission zur Vermeidung unbilliger Härten auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften dieser Prüfungsordnung beschließen, soweit sie im Einzelfall einer geordneten Fortsetzung des Studiums entgegenstehen. In diesem Fall finden die Vorschriften der Teil-Studienordnung Zahnmedizin in der Fassung vom 11.07.1984 entsprechende Anwendung.

Hannover, den 11. November 2015

Studiendekanat Zahnmedizin
studiendekant.zahnmedizin@mh-hannover.de